**Standesamt** Datum

Telefon

**Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach Art. 7 FamRÄndG**

|  |
| --- |
| **Antragsteller.** Familienname.ggf. Geburtsname,Vornamen,ggf.Namensbestandteil und akademischer Grad, Beruf, Wohnort, Wohnung, Nachweis zur Person |

|  |
| --- |
| **Eheschließungstag und –ort, Standesamt und Nr.** |

|  |
| --- |
| **Ehemann:** Familienname, ggf.,Geburtsname, Vornamen |

|  |
| --- |
| **Ehefrau:** Familienname, ggf.,Geburtsname, Vornamen |

|  |
| --- |
| **Gerichtllche Entscheldung** Über Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe, Az, Datum der Rechtskraft/ andere Grundlage |

|  |
| --- |
| Ich beantrage festzustellen,dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung dieser ausländischen Entscheidung gegeben sind, und mache zu den nachstehenden Fragen folgende Angaben: |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  | Angaben über den **Mann** | Angaben über die **Frau** |
| 1 | **Staatsangehörigkeit**  und wie erworben¹,  Asylberechtigung  oder Status nach der Genfer Flüchtlings-konvention  a) im Zeitpunkt der  Eheschließung |  |  |
| b) im Zeitpunkt der  ausländischen  Entscheidung |  |  |
| c) im gegenwärtigen  Zeitpunkt |  |  |
| 2 | Geburtstag  und -ort |  |  |
| 3 | Jetziger Name  (Vor-und Familienname) |  |  |
| 4 | Angaben zum ge-  wöhnlichen Aufent-  haltsort ( Ort, der als  Lebensmittelpunkt  zu bezeichnen ist)²  a) jetziger gewönlicher  Aufenthaltsort  (Postanschrift ggf.  mit Telefonnummer) |  |  |

|  |
| --- |
|  |

¹ z.B. durch Geburt, Legitimation, Eheschließung, Einbürgerung, Erklärung bei der Eheschließung. Bei Personen, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, sind

sämtliche Staatsangehörigkeitsverhältnisse,bei Asylberechtigten und Flüchtlingen ist der Zeitpunkt der Anerkennung anzugeben Können diese Angaben nicht belegt

werden, so sind auf besonderem Blatt alle Umstände darzulegen, die für die Beurteilung von Bedeutung sind.

² Bei Scheidungen aus der ehemaligen UdSSR, dem ehemaligen Jugoslawien sowie der ehemaligen Tschechoslowakei sind auch die Nachfolgestaaten zu benennen.

Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach Art. 7 FamRÄndG

(Stand: 15.03.2002) - Seite 1-

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 4 | b) Gewöhnlicher  Aufenthaltsort im  Zeitpunkt des  Ausländischen  Verfahrens | Angaben über den Mann | Angaben über die Frau |
|  |  |
| c) Letzter gemeinsa-  mer gewöhnlicher  Aufenthaltsort der  Ehegatten vor der  Entscheidung |  | |
| 5 | Hat sich einer der  Ehegatten wieder-  verheiratet? Ggf.wann  und wo,Nachweis? |  |  |
| 6 | Ist einer der Ehe-  gatten verstorben?  Ggf.wann und wo,  Nachweis? |  |  |
| 7 | Ist die Ausfertigung  der ausländischen  Entscheidung mit  Rechtskraftvermerk  versehen? Ggf. Datum  der Rechtskraft |  |  |
| 8 | Kann auf andere  Weise der Nachweis  erbracht werden, dass  gegen diese  Entscheidung kein  Rechtsmittel mehr  zulässig ist?  (z.B.Bescheinigung des Gerichts,Nachweis über die Eintragung im ausländischen Personestandsbuch mit Übersetzung)  Bei Entscheidungen aua  Ländern, in denen zur Wirk-samkeit der Scheidung ein Registereintrag erforderlich ist (z.B. Belgien, ltalien,Nieder-lande),ist in jedem Falle die Registereintragung nachzu-weisen.  Bei Scheidungen aus der ehemaligen UdSSR und ihren Nachfolgestaaten:Wurde die Ehe einverständlich vor dem standesamt geschieden oder ist der standesamtlichen Eintra-gung ein gerichtliches Verfah- ren vorausgegangen? |  |  |
| 9 | a) Seit wann leben . die Ehegatten ge-  trennt?  b) Tatsächliche  Gründe, die zum  Scheitern der Ehe  geführt haben |  |  |
|  |  |
| 10 | .a) Hat sich der Ehe-  gatte, gegen den  das ausländische  Verfahren einge-  leitet wurde, in  diesem Verfahren  zu dem Begehren  des anderen Ehe-  gatten geäußert?  b) Falls der Ehegatte  sich nicht geäußert  hat: Wann und auf  welche Weise hat  er vor dem auslän-  dischen Verfahren  Kenntnis eriangt?  (z.B. durch  Zustellung der  Klageschrilt; dazu ist  die Form der Zu-  stellung anzugeben  s.o.) |  |  |

Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach Art. 7 FamRÄndG

(Stand: 15.03.2002) - Seite 2-

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 11 | Erkennt die antrag-  stellende Person die  ergangene ausländi-  sche Entscheidung  an?  Wenn nicht, aus wel-  chem Grunde? |  | |
| 12 | lst bereits bei einer  anderen Stelle die  Anekennung der  ausländischen Ent-  scheidung beantragt  worden?  Ggf.wann und bei  welcher Stelle? |  | |
| 13 | Wurde bei einem  deutschen oder einem  anderen ausländi-  schen Gericht (Be-  hörde) ein Antrag auf  Scheidung, Aufhebung  oder Nichtigerklärung  der Ehe eingereicht?  Ggf. wann und bei  welchem Gericht?  (Urteil diesem Antrag  beifügen oder Aktenzei-  chen bei schwebenden  Verfahren angeben) |  | |
| 14 | Für welchen Zweck  wied die Anerkennung  der ausländischen  Entscheidung bean-  tragt?  Wann und wo soll eine  etwa beabsichtigte  Wiederverheiratung  stattfinden? |  | |
| 15 | .a) Einkormmens- und Vermögensverhältnisse der antragstellenden Person, falls kein Einkommen erzielt wird und kein Vermögen vor-  handen ist,ist anzugeben, wovon der Lebensunterhalt bestritten wird.  (Nachweise sind beizufügen,z.B Verdienstbescheinigung)  Monatliches  Netto-Einkommen:  Euro    Vermögenswerte:  Euro  b) Unterhaltsverpflichtungen der antragstellenden Person  (z B.gegenüber ihren kindern)  Unterhaltsberechtigte Person(en):    Höhe der monatlichen  Unterhaltszahlungen:  Euro  Die vorstehenden Angaben sind freiwillig und werden lediglich für die Bemessung der zu erhebenden Gebühr benötigt. Die Gebühr richtet  sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der antragstellenden Person. Besondere, Umstände, die ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit  beeinträchtigen, sind gegebenenfalls auf einem besonderen Blatt darzulegen. In den Fällen,in denen keine Angaben gemacht werden,  kann die Höchstgebühr erhoben werden. | | |
| Mir ist bekannt, dass für die beantragte Feststellung eine Gebühr von 10 bis 310 Euro erhoben wird. Sie kann nur aus besonderen Gründen,  namentlich mit Rücksicht auf meine Lage, ermäßigt oder erlassen werden. Eine Gebühr kann auch auferlegt werden, wenn der Antrag ab-  gelehnt oder zurückgenommen wird. | | | |
| Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.  Ich bin darüber unterrichtet worden, dass sich die Anerkennungsfeststellung der Landesjustizverwaltung nur auf den Ausspruch der Eheauf-  lösung oder Ehenichtigkeit, nicht jedoch auf die in der ausländischen Entscheidung etwa enthaltenen Nebenentscheidungen, z. B. über Un-  terhaltsleistungen,elterliche Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder und Namensführung der Ehegatten erstreckt. | | | |
|  | |  |  |
| Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach Art. 7 FamRÄndG  (Stand: 15.03.2002) - Seite 3- | | | |

|  |
| --- |
| Ich überreiche:  Heiratsukunde der aufgelösten/für nichtig erklärten Ehe (ersatzweise die Geburtsurkunden der Ehegatten)  Beglaubigte Abschrift – Auszug – aus dem Familienbuch der aufgelösten, für nichtig erklärten Ehe  Heiratsurkunde der neuen Ehe meines früheren Ehegatten, ggf. Sterbeurkunde meines früheren Ehegatten  Vollständige Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk und möglichst mit Tatbestand und  Entscheidungsgründen  Nachweis über die Registereintragung aus Ländern, in denen zur Wirksamkeit der Entscheidung der Registereintrag  erforderlich ist  Die Klageschrift des ausländischen Verfahrens oder einen sonstigen Nachweis über dis Gründe der Entscheidung, wenn  diese nach dem Recht des Staates, dem das erkennende Gericht angehört, in der Entscheidung nicht aufgeführt werden  Von einem(r) anerkannten Übersetzer(in) angefertigte Übersetzungen sämtlicher fremdsprachiger Schriftstücke  Schrftliche Vollmacht (falls der Antrag durch eine bevollmächtigte Person gestellt wird)  Verdienstbescheinigung der antragstellenden Person  Zum Nachweis der Staatsangehörigkeit    Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben  Die antragstellende Person Für das Standesamt |

Urschriftlich vorgelegt **mit** Anlagen:

Ort, **Datum**

Für das Standesamt

**Zur Zuständigkeit bestimmt Art. 7 § 1 Abs. 2 und 2a des Fammilienrechtsänderungsgesetzes:**

Zuständig ist die Justizverwaltung des Landes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Landesregierungen können die den Landesjustizverwal-

tungen nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse durch Rechtsverordnung auf einen oder mehrere Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen. Die Landes-

regierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Hat keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im lnland, so ist die Justizverwaltung des Landes zuständig, in dem eine neue Ehe geschlossen werden soll; die Justizverwaltung kann den Nachweis verlangen, dass die Eheschließung angemeldet ist. Soweit eine Zuständigkeit nicht gegeben ist, ist die Justizverwaltung des Landes

Berlin zuständig.

Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach Art. 7 FamRÄndG

(Stand: 15.03.2002) - Seite 4-